
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Dezember 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es auch nach der Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes noch **Vergünstigungen**. Damit Ihre Nachfolger davon profitieren können, müssen mitunter schon Jahre vor der Übertragung einige Voraussetzungen erfüllt sein. Wir fassen die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammen. Außerdem zeigen wir, wie die Bundesregierung steuerliche Hemmnisse bei der **Unternehmensfinanzierung** im Zusammenhang mit Anteilseignerwechseln beseitigen will. Im **Steuertipp** geht es um Zukunftssicherungsleistungen und die Frage, ob die **pauschale Lohnsteuer** negativ festgesetzt werden kann.

Reform

Endlich Klarheit für Firmenerben

Nach langem und zähen Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte **Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer** freigemacht. Änderungen waren vor allem an den Verschonungsregelungen beim Übergang großer Betriebsvermögen erforderlich. Hier die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet „Verschonung“?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem

Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung besteht, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio. € je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken: Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das „begünstigte“ Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen,

In dieser Ausgabe

- Reform:** Endlich Klarheit für Firmenerben..... 1
- Bilanzierung:**
Erlass zu Teilwertabschreibungen aktualisiert..... 2
- Überstunden:** Entschädigung für
rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig..... 2
- Betrieblicher Pkw:** Privatnutzung mit 1%-Methode
schließt Investitionsabzugsbetrag aus..... 3
- Unternehmensfinanzierung:** Verluste sollen
auch bei Anteilseignerwechsel erhalten bleiben..... 3
- Aufzeichnungspflichten:** Welche Konsequenzen
haben nicht erfasste Wareneinkäufe?..... 3
- Differenzbesteuerung:** Ermittlung des Gesamt-
umsatzes für die Kleinunternehmerregelung..... 4
- Steuertipp:** Keine negative Lohnsteuer
bei Beiträgerstattungen..... 4

sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, das schon vor der Erbschaft vorhanden war. Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 € Betriebsvermögen, das über der Schwelle von 26 Mio. € liegt.

Gibt es Sonderregeln für Familienbetriebe?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit „familiengesellschaftstypischen Beschränkungen“ einen Vorababschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Für wen gilt die Lohnsummenregelung?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Für die Regelverschonung von 85 % ist bei sechs bis zehn Beschäftigten eine Mindestlohnsumme von 250 % zu beachten; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist beträgt unverändert fünf bzw. sieben Jahre.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Die Regelungen zur Übertragung von Verwaltungsvermögen wurden deutlich verschärft. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll verhindert werden, dass Geldmittel in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - neuerdings gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert.

Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das zu einer Überbewertung der Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, sobald Sie planen, Ihr Betriebsvermögen auf die nächste Generation zu übertragen.

Bilanzierung

Erlass zu Teilwertabschreibungen aktualisiert

Unternehmer müssen ihre abnutzbaren Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerten; abzuziehen sind hiervon unter anderem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Ist der Teilwert des Wirtschaftsguts aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung niedriger, kann dieser niedrigere Wert angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Auch bei anderen Wirtschaftsgütern des Betriebs (z.B. Grund und Boden, **Umlaufvermögen**) ist im Fall einer dauernden Wertminderung ein Ansatz des niedrigeren Teilwerts möglich.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat seinen Erlass zu Teilwertabschreibungen überarbeitet. Wer den Teilwert ansetzen will, sollte steuerfachkundigen Rat einholen, um im Vorfeld die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Abschreibung auszuloten. Sprechen Sie uns gerne an.

Überstunden

Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit steuerpflichtig

Entschädigungszahlungen, die ein Arbeitnehmer für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit erhält, sind laut Bundesfinanzhof **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Ob die Arbeitszeiten in rechtswidriger Weise überschritten wurden, spielt keine Rolle. Ebenso ist unerheblich, ob der Ausgleich der Überstunden auch durch Freizeitausgleich anstelle von Arbeitslohn hätte erfolgen können. Die Zahlung wäre nicht geleistet worden, wenn die rechtswidrige Mehrarbeit nicht erbracht worden wäre. Sachgrund für die Zahlung war folglich nicht die

einen Schadenersatzanspruch begründende Handlung des Arbeitgebers, sondern allein die Erbringung der Arbeitsleistung.

Betrieblicher Pkw

Privatnutzung mit 1%-Methode schließt Investitionsabzugsbetrag aus

Mit Hilfe eines Investitionsabzugsbetrags können Sie eine geplante Investition steuerlich vorverlagern. Schon drei Jahre vorher können Sie bis zu 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen. Was Sie genau anschaffen, ist fast nebensächlich. Es muss sich nur um ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut handeln, das - mindestens bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres - **fast ausschließlich betrieblich genutzt** wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Betriebsvermögen 235.000 € bzw. der Gewinn 100.000 € nicht überschreitet.

Daneben hat das Finanzgericht Sachsen (FG) eine weitere Besonderheit in den Fokus gerückt: Im Streitfall war einem Versicherungsvertreter ein Investitionsabzugsbetrag für einen Pkw gewährt worden. Da er den Wagen auch privat nutzte, legte er dem Finanzamt ein **Fahrtenbuch** vor, das die Beamten aber als nicht ordnungsgemäß verworfen. Stattdessen kam zur Ermittlung des privaten Nutzungsanteils die pauschale 1%-Methode zum Einsatz - daran scheiterte die Gewährung des Investitionsabzugsbetrags.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags ist nämlich die betriebliche Nutzung des anzuschaffenden Gegenstands zu mindestens 90 %. Das FG geht aber davon aus, dass bei Anwendung der 1%-Methode eine **Privatnutzung von 20 % bis 25 %** vorliegt. Weil das Fahrtenbuch verworfen wurde, nahm das FG also an, dass der Versicherungsvertreter den Pkw nur zu 75 % bis 80 % - und damit nicht fast ausschließlich - betrieblich genutzt hatte. Daher wurde ihm auch der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend wieder aberkannt.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge oder zum Investitionsabzugsbetrag? Wir beraten Sie gerne.

Unternehmensfinanzierung

Verluste sollen auch bei Anteilseignerwechsel erhalten bleiben

Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu einer Änderung bei den Anteilseignern, sieht das Körperschaftsteuergesetz unter Umständen den teil-

weisen oder vollständigen Wegfall der Verlustvorträge vor. Das gilt für Körperschaft- und gewerbsteuerliche Verlustvorträge. Seit Einführung dieser Vorschrift wurde immer wieder kritisiert, dass sie die **Unternehmensfinanzierung** gefährdet, weil sie den Neueintritt oder Wechsel von Anteilseignern behindert. Durch eine Änderung der Vorschrift will die Bundesregierung diese steuerlichen Hemmnisse nun beseitigen.

Konkret soll für Unternehmen, die zur Finanzierung auf die Neuaufnahme oder den Wechsel von Anteilseignern angewiesen sind, eine Nutzung der ungenutzten Verluste weiterhin möglich sein, sofern sie nach dem Wechsel **denselben Geschäftsbetrieb fortführen**. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Verlustwegfall nicht eintreten, wenn die Körperschaft im Wesentlichen folgende Bedingungen erfüllt:

- Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert.
- Die Körperschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft.
- Die Körperschaft ist und wird kein Organträger.
- Es werden keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bestehende „fortführungsgebundene Verlustvortrag“ mit sofortiger Wirkung.

Hinweis: Sollte bei Ihnen ein Anteilseignerwechsel anstehen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob die geplanten Neuregelungen in Ihrem Fall zum Tragen kommen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens werden wir die Änderungen noch einmal ausführlich erläutern.

Aufzeichnungspflichten

Welche Konsequenzen haben nicht erfasste Wareneinkäufe?

Als Unternehmer müssen Sie Ihre Wareneinkäufe aufzeichnen. Bewahren Sie entsprechende Rechnungen nicht auf oder führen Sie keine Buchungen zu den Eingangsleistungen durch, laufen Sie Gefahr, dass das Finanzamt von **Schwarzumsätzen** ausgeht.

Welche Befugnisse die Finanzbehörden in solchen Fällen haben, hat kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH) geklärt. Im Streitfall aus Bulgarien hatte eine Unternehmerin Waren von anderen Lieferanten gekauft. Die Waren fanden

sich aber nicht in der Buchführung wieder. Die Finanzverwaltung nahm daher an, dass die Unternehmerin die Waren **schwarz weiterverkauft** hatte. Im Rahmen einer Prüfung setzte das bulgarische Finanzamt Umsatzsteuer für diese nicht in der Buchführung enthaltenen Warenverkäufe fest. Die Unternehmerin wehrte sich dagegen, weil der Sachverhalt nicht erwiesen sei.

Der EuGH hielt das Vorgehen der bulgarischen Finanzverwaltung dagegen für **rechtmäßig**. Finden sich in der Buchführung keinerlei Dokumente über einen Wareneinkauf, kann die Finanzverwaltung die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen. In diesem Fall war außerdem entscheidend, dass die Finanzverwaltung durch Nachprüfung bei den Lieferanten nachweisen konnte, dass die Waren tatsächlich an die Unternehmerin geliefert worden waren.

Hinweis: Aus dem Urteil des EuGH lässt sich eine Bestätigung der gängigen Praxis deutscher Finanzämter ableiten. Bei Mängeln in der Buchführung erfolgen regelmäßig Hinzu-schätzungen von Umsätzen. Die Finanzämter unterstellen dabei, dass nicht alle Einnahmen in der Buchführung enthalten sind und daher Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, zu niedrig festgesetzt worden sind.

Differenzbesteuerung

Ermittlung des Gesamtumsatzes für die Kleinunternehmerregelung

Vor allem im Gebrauchtwagenhandel wird die Differenzbesteuerung angewendet, bei der nicht der gesamte Verkaufspreis, sondern lediglich die Marge der Umsatzsteuer unterliegt.

Beispiel: Ein Gebrauchtwagenhändler nimmt von einem Privatkunden einen Pkw für 10.000 € in Zahlung. Er kann das Fahrzeug für 11.000 € verkaufen. Der Umsatzsteuer unterliegt hier nur die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis von 1.000 €. Nur dieser Betrag muss mit 19 % Umsatzsteuer versteuert werden, so dass diese lediglich 159,66 € beträgt (19 % aus dem Bruttobetrag von 1.000 € herausgerechnet).

Was aber gilt, wenn der Unternehmer als Kleinunternehmer angesehen wird? Ist für die Ermittlung seines Gesamtumsatzes der Gesamtverkaufspreis (11.000 €) oder nur der Differenzbesteuerungsbetrag (1.000 €) relevant? Laut Finanzgericht Köln (FG) ist für die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung anzuwenden ist, nur auf die Marge, also den Differenzbesteuerungsbetrag abzustellen. Da die Kleinunternehmerregelung nur

greift, wenn der Jahresumsatz dauerhaft unter 17.500 € liegt, hat die Entscheidung des FG große Bedeutung für die Praxis.

Hinweis: Die Kleinunternehmerregelung wird angewendet, wenn der Bruttogesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei Kleinunternehmern erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer.

Steuertipp

Keine negative Lohnsteuer bei Beitragserstattungen

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Zahlung frei gewordener Deckungsmittel aus einer gekündigten Gruppen-direktversicherung an den Arbeitgeber. Der BFH hat es abgelehnt, negative pauschale Lohnsteuer festzusetzen. Die Festsetzung negativer Einkommensteuer und damit auch negativer pauschaler Lohnsteuer sei gesetzlich nicht vorgesehen. Damit konnte im Streitfall dahinstehen, ob die Auszahlung des Rückkaufswerts durch die Direktversicherung an den Arbeitgeber

- als Rückzahlung von (zuvor zugeflossenem) Arbeitslohn zu beurteilen war oder
- es sich hierbei um einen lohnsteuerlich nicht relevanten privaten Vermögensverlust der Arbeitnehmer handelte.

Hinweis: Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind pauschal besteuerte Direktversicherungsbeiträge, die das Versicherungsunternehmen an den Arbeitgeber zurückzahlt, mit gleichzeitig (im selben Kalenderjahr) anfallenden pauschal besteuerten Beitragsleistungen des Arbeitgebers zu verrechnen. Das soll zumindest gelten, wenn der Arbeitnehmer sein Bezugsrecht aus der Direktversicherung ganz oder teilweise ersatzlos verliert. Allerdings lässt die Finanzverwaltung eine Verrechnung der Beitragsleistungen im selben Kalenderjahr nur bis auf null zu. Eine Minderung der Beitragsleistungen des Arbeitgebers aus den Vorjahren lehnt sie hingegen ab. Auch der Arbeitnehmer kann keine negativen Einnahmen aus pauschal besteuerten Beitragsleistungen geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen